

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium
 für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 1015 Wien

Beilagen

LAD-VD-3222/39

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
14 0403/2-IV/14/93	Dr. Wagner		2197	6. Sep. 1993

Betreff

Steuerreformgesetz 1993; Kommunalsteuergesetz 1993; Kreditsteuergesetz 1993

6/SM-324/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	54 -GE/19 PS
Datum: 13. SEP. 1993	
Verteilt 16. Sep. 1993 Rendberg	

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993, eines Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines Kreditsteuergesetzes 1993 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Gesetzentwürfen im allgemeinen:

Die Gesetzentwürfe sehen unbestrittenmaßen eine Reihe tiefgreifender und umfangreicher Änderungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes in Österreich vor. Im besonderen sind aus den bedeutenden Änderungen auf dem Gebiet des Einkommensteuergesetzes, sowie des Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerrechtes erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der am Ertrag dieser Abgaben beteiligten Gebietskörperschaften, insbesondere der Gemeinden, zu erwarten. Dessen ungeachtet wurde - und zwar ausgerechnet in der Haupt-Urlaubszeit - die Begutachtungsfrist mit 31. August 1993 begrenzt, obwohl die Entwürfe beim Amt der NÖ Landesregierung erst am 28. Juli 1993 eingelangt sind.

Obwohl die NÖ Landesregierung trotz des kurzen Zeitraumes, der für die Begutachtung zur Verfügung stand, um eingehende Beurteilung der Gesetzentwürfe bemüht war, werden die

finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die einzelnen Haushalte des Landes und der NÖ Gemeinden im Detail erst bei den laufenden § 5 FAG-Verhandlungen erörtert werden können.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, die über das Vorhaben bereits eingeleiteten Verhandlungen mit allen am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften zügig fortzuführen mit dem Ziel, konkrete Verringerungen von Ertragsanteilen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Weiters darf hervorgehoben werden, daß die vom Bundesgesetzgeber immer häufiger gewählte Vorgangsweise, mit einem Gesetz zahlreiche andere Gesetze zu ändern (hier: 25 Gesetze) das Auffinden der geltenden Rechtslage erheblich erschwert und damit die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung beträchtlich beeinträchtigt.

Der Wegfall der Gewerbeertragsteuer und der Vermögensteuer wirkt sich besonders bei Großbetrieben, aber auch noch bei Mittelbetrieben positiv aus, die über ein größeres Vermögen verfügen und hohe Gewinne erwirtschaften. Klein- und Mittelbetriebe jedoch, bei denen sich der Wegfall der Gewerbeertragsteuer und Vermögensteuer nicht auswirkt, da sie (ca. 70 % der Handelskammer-Mitglieder) von diesen Steuern befreit waren, werden durch die Steuerreform schlechter gestellt werden, wenn sie Dienstnehmer beschäftigen. Außer der Erhöhung der Lohnsummensteuer (Kommunalesteuergesetz 1993) wirken sich alle Verschlechterungen (Kreditsteuer, Wegfall von Investitionsbegünstigungen etc.) deswegen besonders negativ aus, da sie nicht durch den Wegfall von anderen Steuerbelastungen (Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer, etc.) kompensiert werden.

Ein weiteres Problem wird dadurch entstehen, daß durch den Wegfall der Gewerbesteuer die Finanzierung der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft nicht mehr gesichert ist. Gemäß § 34 Abs. 1 GSVG zahlt der Bund aus dem Aufkommen aus Gewerbesteuer

dem Versicherungsträger einen Betrag in der Höhe der fällig gewordenen Pensionsbeiträge. Über diesen Betrag hinaus deckt der Bund gem. § 34 Abs. 2 das Defizit des Versicherungsträgers ab. Wenn in diesem Punkt keine gesetzlichen Maßnahmen getroffen werden, würde es in den nächsten Jahren zu gravierenden Beitragserhöhungen bei der Pensionsversicherung kommen.

Schließlich erscheint die in den verschiedenen Gesetzesentwürfen vorgesehene Vorverlegung der Fälligkeitstermine nicht zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, daß sich durch die Zusammenballung einerseits der Fälligkeitstermine, andererseits aber auch der Gehaltszahlungen bei Überweisungen in vielen Betrieben kurzfristige Liquiditätsprobleme ergeben werden, die durch Beibehaltung des derzeitigen Termines vermieden werden könnten.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

Zu Art. I (Einkommensteuergesetz 1988):

Im vorliegenden Entwurf ist eine Streichung der Investitionsrücklage und eine Reduzierung des Investitionsfreibetrages auf 15 % vorgesehen. Nach Wegfall der Investitionsprämie, der vorzeitigen AfA und nunmehr auch der Investitionsrücklage, bleibt von den ursprünglichen Möglichkeiten einer indirekten Wirtschaftsförderung nur mehr der reduzierte Investitionsfreibetrag über. Der Investitionsfreibetrag von 20 % sollte daher beibehalten werden.

Im Entwurf ist vorgesehen, daß in Zukunft Gewinne, die beim Übergang von einer Gewinnermittlungsart auf eine andere entstehen, nicht mehr dem halben Steuersatz unterliegen sollen. Wenn es auch in der Vergangenheit vor allem im Bereich der freien Berufe zu einer mißbräuchlichen Anwendung dieser Begünstigung gekommen ist, wäre doch zu bedenken, daß bei Überschreitung der Buchführungsgrenzen ein gesetzlicher Zwang gegeben ist, die Gewinnermittlungsart zu ändern. Zumindest in diesen Fällen sollte die Begünstigung des halben Steuersatzes auch in Zukunft angewendet werden können.

Zu Art. III (Körperschaftsteuergesetz 1988):

Der Entwurf enthält unabhängig vom Ertrag des Unternehmens eine Mindestbesteuerung in Höhe von jährlich S 15.000,--. Diese Bestimmung ist nicht nur problematisch im Hinblick auf Unternehmen, die keinen entsprechenden Gewinn erwirtschaften bzw. überhaupt einen Verlust ausweisen, sondern ist im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1978, VfSlg. 8233, aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Art. VII (Gewerbesteuergesetz 1953):

Die Abschaffung der Gewerbesteuer wird die NÖ Gemeinden mit einem Betrag von S 9,2 Mrd. jährlich belasten. Dieser Einnahmenausfall wird zwar infolge Veränderungen bei der Lohnsummensteuer (bzw. der Einführung der sog. Kommunalsteuer) durch ein Mehraufkommen von in Summe S 8,3 Mrd. teilweise wieder aufgefangen, doch ist trotzdem ein Gesamtverlust für die Gemeinden von S 900 Mio. festzustellen.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch, daß sich der Anteil am Abgabenertrag keineswegs bei allen NÖ Gemeinden aliquot verringern wird, sondern bei einer erheblichen Anzahl weit überproportional. Für diese Gemeinden wird daher im Zuge der laufenden Verhandlungen ein angemessener Ausgleich gefunden werden müssen.

Zu Art. VIII (UStG 1972):

Die Erhöhung der USt-Bagatellgrenze auf S 300.000,-- lässt zwar für die Klein- und Mittelbetriebe der heimischen Wirtschaft Vorteile erwarten, sie wird sich jedoch für einige Gemeinden mit Betrieben gewerblicher Art (z.B. Kindergarten) überaus nachteilig auswirken. Dies deshalb, weil Unternehmen mit Umsätzen unter S 300.000,-- die Möglichkeit des vollen Vorsteuerabzuges genommen werden soll.

Zu Art. IX (Weinsteuergesetz 1992):

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz mit dem Titel "Weinsteuergesetz 1992" verlautbart wurde.

Die nunmehrige Änderungsabsicht gibt Anlaß, unter Berufung auf diesbezügliche Resolutionen des NÖ Landtages vom 5.11.1992 und 4.3.1993 neuerlich zu verlangen, das derzeitige System der Weinbesteuerung grundsätzlich zu überdenken und insbesondere die Weinsteuer entsprechend der steuerlichen Regelung in fast allen weinproduzierenden EG-Ländern aufzuheben oder zumindest zu sistieren.

Zu Art. XVI (Kapitalverkehrsteuergesetz):

Mit Bezug auf die Aussage der Erläuterungen, die vorliegenden Entwürfe bilden die "umfassendsten Veränderungen der letzten Jahrzehnte" (vgl. Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 115), darf folgendes Anliegen vorgetragen werden.

Die Österr. Weinmarketingservicegesellschaft m.b.H. ist eine Gesellschaft, "die für den Absatz der Österr. Weine geeignete Marketingmaßnahmen im In- und Ausland zu erschließen und zu pflegen hat" (vgl. Gesellschaftsvertrag). Die Gesellschaft wurde 1986 gegründet, um die Folgen des Weinskandals 1985 zu mildern (Ausgliederung einer Staatstätigkeit an einen privaten Rechtsträger). Der laufende Aufwand der Gesellschaft wird durch Gesellschafterleistungen des Bundes und der weinbautreibenden Länder Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien abgedeckt (jährlich 80 Mio S insgesamt, NÖ 20,2 Mio. S).

Diese Beiträge werden von der Finanzverwaltung als der Gesellschaftsteuer unterliegend qualifiziert, weshalb die Österr. Weinmarketingservicegesellschaft m.b.H. (ÖWM) Gesellschaftsteuer abzuführen hat.

Dazu kommt noch, daß sie als "Konsument" beim Zukauf von Leistungen Dritter umsatzsteuerpflichtig ist. Das Abführen der Gesellschaftsteuer schmälert nicht nur das Budget der ÖWM, sondern es fließen beträchtliche Landesmittel über den Weg einer Gesellschaft an den Bund, denn es handelt sich um eine ausschließliche Bundesabgabe.

Bei den Verhandlungen zur Gründung der ÖWM wurde auf diese "Unbilligkeit" hingewiesen. Obwohl in Aussicht gestellt wurde, für die Gesellschaft eine Lösung zu finden, und trotz Bemühungen des ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Schultes (BMF) ist dies aber nie gelungen; derzeit gibt es auch diesbezüglich gar keine ernstgemeinten Anstrengungen. Es besteht vielmehr der Eindruck, daß der angeführte Weg als angenehm für eine Refinanzierung von Bundesmitteln angesehen wird. Es darf daher angerégt werden, im Zuge dieser "tiefgreifenden Strukturänderung im österr. Steuersystem" (vgl. Seite 115, Erläuterungen, Allgemeiner Teil) im Kapitalverkehrsteuergesetz einen Befreiungstatbestand für Gesellschafterleistungen der öffentlichen Hand zur Abdeckung eines laufenden Aufwandes, der im Sinne des Gesellschaftszweckes notwendig ist, vorzusehen. Es könnte aber auch (etwa in der BAO) ein genereller Ausnahmetatbestand von der Steuerpflicht für privatrechtliche Ausgliederungen staatlichen Handelns vorgesehen werden.

Zum Kommunalsteuergesetz 1993:

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes sollen als Dienstnehmer auch wesentlich Beteiligte an Kapitalgesellschaften gelten. Da nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wesentlich Beteiligte als Selbständige gelten und daher auch die lohnsteuerlichen Begünstigungen der Dienstnehmer nicht in Anspruch nehmen können, liegt hier eine Inkonsistenz des Gesetzgebers vor, die jedenfalls zu beseitigen wäre.

Zum Kreditsteuergesetz 1993:

Nach dem Entwurf des Kreditsteuergesetzes sollen ab 1. Jänner 1994 alle aushaftenden Darlehenkredite jährlich mit 0,125 % Kreditsteuer belastet werden.

Durch das Fehlen einer Übergangsfrist werden die bisher der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr unterworfenen Verträge mit Jahresbeginn 1994 mit Kreditsteuer belegt und damit doppelt belastet. Da dies nicht beabsichtigt sein kann, wäre eine Übergangsregelung vorzusehen.

Die öffentliche Hand, insbesondere die Länder, gewähren Kredite bzw. geben Zinsenzuschüsse im Rahmen ihrer Förderungspolitik für als förderungswürdig anerkannte Projekte. Es erscheint nicht sinnvoll, diese von der öffentlichen Hand als förderungswürdig anerkannten Vorhaben einer jährlichen Kreditsteuer zu unterwerfen und damit die Projekte zu verteuern. Es wäre daher zu überlegen, den öffentlichen Sektor sowohl hinsichtlich der von ihm

- aufgenommenen Darlehen als auch der
- gewährten Darlehen

von der Kreditsteuer zu befreien.

Im Interesse der unbedingt notwendigen Förderung des sozialen Wohnbaues und der wasserrechtlichen Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung wird verlangt, daß für den sozialen Wohnbau und für Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz (Förderungen durch den Bundeswasserwirtschaftsfonds) eine Befreiung von der Kreditsteuer normiert wird. Sachgerecht wäre es jedoch, darüberhinaus auch geförderte Kredite, wie ERP-Kredite, Bausparkredite etc. analog den Befreiungsbestimmungen gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Gebührengesetz 1957 in den Befreiungskatalog des Kreditsteuergesetzes aufzunehmen.

- 8 -

Zum geplanten Kreditsteuergesetz 1993 ist überdies festzuhalten, daß dieser Gesetzentwurf nach den Erläuterungen Teil des sogenannten "Bankenpaketes" sein soll. Dazu darf ausgeführt werden, daß die Vorwegnahme eines Teiles die Haltung zum Gesamtvorhaben präjudizieren kann. Dieser Gesetzentwurf sollte daher der Begutachtung des Gesamtpaketes vorbehalten bleiben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 9 -

LAD-VD-3222/39

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

